



# Statuten des FC Meilen

## **I Name, Sitz und Zweck**

Art. 1

Unter dem Namen «FC Meilen» besteht seit 24. August 1939 ein Verein auf unbestimmte Zeit im Sinne von Art. 60 ZGB mit Sitz in Meilen.

Art. 2

Der FC Meilen bezweckt:

- Kräftigung und Ausbildung des Körpers durch regelmässige Übungen und Wettspiele
- Pflege und Förderung des gesunden Sports
- Erziehung der Jugend im physischen und geistigen Sinne
- Pflege der Kameradschaft und der Geselligkeit

Art. 3

Der FC Meilen ist politisch und konfessionell neutral

Art. 4

Der Verein ist als Fussballclub Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV), des Fussballverbandes der Region Zürich, der UEFA (Union Europeenne des Associations de Football) sowie der FIFA (Fédération Internationale de Football Association) und anerkennt deren Statuten, Reglemente und Beschlüsse für seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre als verbindlich.

Art. 5

Die Clubfarben sind gelb/schwarz.

## **II Mitgliedschaft**

Art. 6

Der FC Meilen besteht aus:

- Aktivmitgliedern
  - Juniorenmitgliedern
  - Seniorenmitgliedern
  - Passivmitgliedern
  - Freimitgliedern
  - Ehrenmitgliedern
  - Supportern
- a) Als Mitglied können alle in Ehren und Rechten stehenden Personen aufgenommen werden. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters
- b) Aktivmitglieder sind beim SFV und beim Regionalverband gemeldete Spieler der Aktivmannschaften.
- c) Juniorenmitglieder sind Spieler, die nach den SFV-Vorschriften und Reglementen im Juniorenalter stehen.
- d) Seniorenmitglieder sind beim SFV und beim Regionalverband gemeldete Spieler der Senioren- und Veteranenmannschaften.
- e) Als Passivmitglieder können Freunde und Gönner des Vereins aufgenommen werden, die sich nicht aktiv betätigen wollen.
- f) Freimitglieder können langjährige Mitglieder werden, die sich um den Verein besonders verdienst gemacht haben.
- g) Als Ehrenmitglieder können Fussballer und Fussballfreunde ernannt werden, welche sich um den Verein oder um den Fussballsport im allgemeinen auf aussergewöhnliche Weise verdient gemacht haben.
- h) Anträge auf Ernennung von Frei- oder Ehrenmitgliedern sind dem Vorstand 14 Tage vor der Generalversammlung einzureichen.

- i) Die Ernennung von Frei- oder Ehrenmitgliedern muss durch die Generalversammlung mit 3/4 der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

Art. 7

Daneben gelten für die Junioren das Junioren-Konzept des FC Meilen und für die Supporter die Statuten der Supporter-Vereinigung des FC Meilen. Diese Reglemente und Statuten sind durch den Vorstand des FC Meilen zu genehmigen.

Art. 8

Die Mitglieder anerkennen diese Statuten und sind demnach verpflichtet:

- die Vorschriften, Reglemente und Beschlüsse der Generalversammlung zu befolgen,
- den Anordnungen des Vorstandes, der Clubleitung oder einzelner Kommissionsmitglieder bei Veranstaltungen des Clubs Folge zu leisten,
- ihren finanziellen Verpflichtungen pünktlich nachzukommen,
- das Ansehen des Clubs und seine Interessen jederzeit zu wahren.

Art. 9

Die Mitglieder haben das Recht:

- an der Generalversammlung teilzunehmen. Das Stimmrecht steht allen Mitgliedern bis und mit den A-Junioren, jedoch mit Ausnahme der übrigen Junioren und der Passivmitglieder zu.
- dem Vorstand und der Generalversammlung Anträge zu unterbreiten,
- an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Art. 10

Ein-, Aus- und Übertritte sind dem Club schriftlich zu melden.

Art. 11

Über Aufnahmegesuche von Aktiv-, Senioren- und Passivmitgliedern stellt der Vorstand Bericht und Antrag an die Generalversammlung, die darüber durch einfaches Mehr entscheidet.

Über die Aufnahme von Junioren entscheidet die Juniorenkommission mit Bericht an den Vorstand.

Art. 12

Die Mitgliedschaft erlischt durch Hinschied. Austritt, Ausschluss oder Übertritt.

Art. 13

Der Austritt aus dem Club ist nur auf Saisonende möglich und muss dem Vorstand bis 31. Dezember schriftlich eingereicht werden. Später eingereichten Austrittsgesuchen kann erst auf Ende der nächsten Saison stattgegeben werden. Der Vorstand kann in begründeten Fällen oder für bestimmte Mitglieder-Kategorien kurzfristige Austritte bewilligen. Übertritte bedürfen der Zustimmung durch den Vorstand. Der Austritt entbindet nicht von allfälligen finanziellen Verpflichtungen. Eine Austrittsgebühr wird nicht erhoben.

Art. 14

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann beschlossen werden:

- wenn es seine finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt,
- wenn es durch falsche Angaben die Aufnahme in den Verein erlangt hat,
- wenn es sich weigert, den Vorschriften, den Statuten, den Anordnungen des Vorstandes oder der Kommissionen sowie den Beschlüssen der Versammlung nachzukommen.

Ausschlüsse können auf Antrag des Vorstandes durch einfaches Mehr von der Generalversammlung beschlossen werden. Über Ausschlüsse von Junioren entscheidet der Vorstand.

Art. 15

Ausgeschlossene Mitglieder haben alle ihre finanziellen Verpflichtungen dem Club gegenüber sofort zu erfüllen, ansonsten sie gemäss den Bestimmungen des SFV boykottiert werden können.

Art. 16

Die Frei- und Ehrenmitgliedschaft kann aberkannt werden, wenn von einem solchen Mitglied die Interessen des Vereins offensichtlich geschädigt werden. Den Entscheid trifft die Generalversammlung mit 3/4 Mehr.

### III Die Organe

#### Art. 17

Die Organe des Clubs sind:

- die ordentliche Generalversammlung
- die ausserordentliche Generalversammlung
- der Vorstand
- die Spielkommission
- die Juniorenkommission
- die Seniorenkommission
- die Supporterkommission

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juli bis 30. Juni des folgenden Jahres (Fussballsaison).

#### Die Generalversammlung

#### Art. 18

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr zwischen dem 15. und dem 31. August statt. Sie hat vom Vorstand drei Wochen vor der Versammlung schriftlich durch Zustellung der Traktandenliste zu erfolgen. Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Im letzteren Falle ist die ausserordentliche Generalversammlung innert drei Wochen durchzuführen.

Die Generalversammlung hat folgende Geschäfte zu erledigen:

- Appell
- Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen, ev. der ausserordentlichen Generalversammlung
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Entgegennahme der Jahresberichte des Spielkommissionspräsidenten, des Junioren- und des Seniorenobmannes
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Voranschlag und Festsetzung der Mitgliederbeiträge für Aktive, Senioren, Junioren und Passive
- Ehrungen
- Wahlen:
  - Präsident
  - übriger Vorstand
  - Spielkommission
  - Juniorenkommission
  - Seniorenkommission
  - Rechnungsrevisoren
- allfällige Statutenänderungen
- Anträge von Mitgliedern und des Vorstandes
- Verschiedenes

#### Art. 19

Die Anträge für die Generalversammlung müssen spätestens 14 Tage vor ihrer Durchführung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Nicht fristgemäss eingereichte Anträge müssen von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten erheblich erklärt werden, bevor sie zur Behandlung kommen.

#### Art. 20

Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für alle Aktiv- und Seniorenmitglieder sowie für die A-Junioren obligatorisch.

#### Art. 21

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, falls nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten im einzelnen Falle geheime Abstimmung verlangen.

#### Art. 22

Wahlen werden im ersten Wahlgang mit absolutem, im zweiten Wahlgang mit relativem Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen. Leere Stimmen zählen nicht.

#### Art. 23

Bei Abstimmungen bedürfen folgende Beschlüsse des 3/4-Mehrs der abgegebenen gültigen Stimmen:

- Änderung der Statuten
- Behandlung von nicht auf der Traktandenliste stehenden Anträgen
- Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern

Die übrigen Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

Besteht bei Abstimmungen Stimmgleichheit, so gibt der Präsident den Stichentscheid; sonst stimmt der Präsident nicht.

## **Der Vorstand**

### **Art. 24**

Der Präsident und die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Unter dem Vorsitz des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Bisherige Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

### **Art. 25**

Der Vorstand tritt nach Bedürfnis und auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von 4 Vorstandsmitgliedern zusammen. Der Vorstand hat über seine Sitzungen und Verhandlungen ein Protokoll zu führen. Der Präsident hat Stimmrecht und Stichentscheid. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mind. 5 Mitglieder anwesend sind.

### **Art. 26**

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Spielkommissionspräsident
- Juniorenobmann
- Seniorenobmann
- Kassier
- 2–3 Sekretäre

Dem Vorstand liegt die Geschäftsführung des Vereins ob, soweit diese nicht besonderen Kommissionen übertragen sind. In Finanzsachen kann der Vorstand über nicht generell im Budget bewilligte Positionen bis zu einem Betrag von Fr. 2000.– selbständig beschliessen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder der Vizepräsident mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Der Vorstand ist berechtigt, für die Erledigung der laufenden Geschäfte Vollmacht zu erteilen.

### **Art. 27**

Der Präsident leitet die Vereinsgeschäfte, sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse und wacht darüber, dass die anderen Vorstandsmitglieder ihre Obliegenheiten richtig erfüllen. Ferner leitet er die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Der Präsident hat Sitz und Stimme in allen übrigen Kommissionen.

Bei Ableben oder Handlungsunfähigkeit des Präsidenten während seiner Amtsdauer übernimmt der Vizepräsident dessen Funktionen. Er hat innert höchstens 90 Tagen eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, um einen neuen Präsidenten zu bestimmen, bzw. zu wählen.

### **Art. 28**

Die Spielkommission besteht aus einem Spielkommissionspräsidenten, seinem Stellvertreter, den Trainern und den Spielführern der Aktivmannschaften und dem Materialverwalter. Der Vorstand delegiert einen seiner Sekretäre in die Spielkommission.

### **Art. 29**

Die Spielkommission betreut den gesamten Spielverkehr und benachrichtigt den Besucherclub, die Schiedsrichter, den Platzwart, den Materialverwalter und den Vertreter des Gemeinderates. An der Generalversammlung hat sie einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

### **Art. 30**

Der Platzwart ist für richtige Aufbewahrung des Materials verantwortlich. Neuanschaffungen besorgt der Vorstand.

### **Art. 31**

Alle Aktivspieler sind in sportlicher Beziehung der Spielkommission unterstellt und haben sich deren Anordnungen und Aufgeböten zu unterziehen.

### **Art. 32**

Wird das Engagement eines oder mehrerer Trainer beschlossen, so hat der Vorstand die Bedingungen in einem Anstellungsvertrag genau zu umschreiben. Über die Höhe der jährlichen Entschädigung entscheidet die Generalversammlung durch Budgetgenehmigung.

## **Die Juniorenkommission**

### **Art. 33**

Die Juniorenkommission besteht aus dem Obmann, seinem Stellvertreter und den Juniorentrainern. Der Sekretär kann Mitglied des Vorstandes sein. Ihr obliegt die Führung der Juniorenabteilung. Über die Wettspielansetzungen hat sie sich mit der Spielkommission zu verständigen. Die Sitzungen leitet der Juniorenobmann. Die näheren Rechte und Pflichten der Juniorenkommission sind im besonderen Juniorenreglement umschrieben. Das Aufstellen desselben ist Sache des Vorstandes in Verbindung mit der Juniorenkommission.

## **Die Seniorenkommission**

### **Art. 34**

Die Seniorenkommission besteht aus dem Seniorenobmann, seinem Stellvertreter und den Seniorentrainern. Alle Seniorenspieler sind in sportlicher Beziehung der Seniorenkommission unterstellt und haben sich deren Anordnungen und Aufgebots zu unterziehen.

## **Die Rechnungsrevisoren**

### **Art. 35**

Die Generalversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen 1. und einen 2. Rechnungsrevisor sowie einen Suppleanten. Eine Wiederwahl im Turnus ist möglich. Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

### **Art. 36**

Die Rechnungsrevisoren haben die Aufgabe, die Jahresrechnung und die Beläge einer gründlichen Prüfung zu unterziehen. Sie erstatten gemeinsam schriftlichen Bericht an den Vorstand zuhanden der Generalversammlung.

## **IV Finanzen**

### **Art. 37**

Für die Verbindlichkeit des FC Meilen haftet nur das Vereinsvermögen.

### **Art. 38**

Die Einnahmen sind:

- Aktiv-und Passivmitgliederbeiträge
- Einnahmen aus Clubveranstaltungen
- Werbeeinnahmen
- Schenkungen und andere Beiträge

### **Art. 39**

Die Ausgaben sind:

- Anschaffungen und Ausgaben zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebes.
- Beiträge an Verbände
- von der Generalversammlung beschlossene weitere Ausgaben, welche die Kompetenz des Vorstandes überschreiten.

### **Art. 40**

Die Mitgliederbeiträge sind anfangs Vereinsjahr, innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Die Höhe der Beiträge der Aktiv-, Junioren- und Passivmitgliedern werden von der Generalversammlung für das laufende Vereinsjahr festgesetzt.

## **V Schlussbestimmungen**

### **Art. 41**

Eine Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer eigens dafür einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Dieser Beschluss muss mit 3/4-Mehr gefasst werden. Eine Auflösung darf nicht erfolgen, solange 11 Mitglieder für den Fortbestand des FC Meilen eintreten.

### **Art. 42**

Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins sind die wichtigsten Akten und das gesamte Vereinsvermögen beim Sekretariat des SFV in Bern zu hinterlegen, mit der Auflage, diese einem innerhalb von 10 Jahren mit dem gleichen Namen und Zweck gegründeten Verein wieder herauszugeben.

Unter keinen Umständen darf das Vermögen unter die Mitglieder verteilt werden. Kommt innerhalb der vorgeschriebenen Zeitspanne keine Neugründung zustande, verfallen die Finanzen zugunsten der Hilfskasse des SFV.

### **Art. 43**

Über alle in den Statuten nicht beschriebenen Fälle entscheidet der Vorstand.

### **Art. 44**

Die vorstehenden Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 27. August 2010 genehmigt worden und treten nach Genehmigung durch den SFV in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 13 März 1992.

## **FUSSBALL CLUB MEILEN**

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Tobias Ellenberger

Flurin Capaul